

# Kirchliches Amtsblatt

## FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK VIII

FULDA, den 12. Juli 2015

131. JAHRGANG

Nr. 93 Ordnung für die Verleihung der *Missio canonica* und die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis im Bistum Fulda (*Missio-Canonica-Ordnung – MCO*)

Nr. 94 Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (*Mentoratsordnung – MentO*)

Nr. 93 Ordnung für die Verleihung der *Missio canonica* und die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis im Bistum Fulda (*Missio-Canonica-Ordnung – MCO*)

Gemäß can. 804 § 1 CIC wird für das Bistum Fulda folgende Ordnung erlassen:

### § 1

#### Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts

- (1) Der katholische Religionsunterricht darf an öffentlichen Schulen wie an Schulen in freier Trägerschaft nur von solchen Lehrkräften erteilt werden, die hierzu vom Ortsordinarius die kirchliche Bevollmächtigung erhalten haben.
- (2) Die kirchliche Bevollmächtigung kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Sie wird als „*Missio canonica*“ (kanonische Sendung) bezeichnet, wenn sie unbefristet vom Diözesanbischof verliehen wird, ansonsten als „kirchliche Unterrichtserlaubnis“.

### § 2

#### Zuständigkeit

- (1) Der Fuldaer Ortsordinarius ist für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung zuständig, wenn die antragstellende Person in einer Schule im Gebiet des Bistums Fulda eingesetzt ist, oder – im Falle der Nichtbeschäftigung – ihren Hauptwohnsitz im Bistum Fulda hat.
- (2) Die kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) wird vom Fuldaer Ortsordinarius erteilt, wenn die Hochschule, an der der Studienabschluss erworben worden ist, im Bistum Fulda liegt.

### § 3

#### Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung sind:
  1. ein für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierender Studienabschluss der Katholischen Theologie oder Katholischen Religion;
  2. beim Antrag auf Verleihung der *Missio canonica* an eine Absolventin oder einen Absolventen eines Lehramtsstudiengangs mit dem Fach Katholische Religion zusätzlich: erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes (Referendariat);
  3. die volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch die Initiationssakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie;
  4. Teilnahme am Leben der Kirche und eine den Grundsätzen der Katholischen Kirche entsprechende Lebensführung, nachgewiesen durch zwei schriftliche Referenzen, von denen eine bei einem Geistlichen einzuholen ist;
  5. das schriftliche Versprechen, den Religionsunterricht glaubwürdig in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten;
  6. Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der kirchlichen Studienbegleitung während des Lehramtsstudiums gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bistums, in dem das Studium absolviert wurde.
- (2) Die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel der Religionslehrerin oder des Religionslehrers wird durch Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung geregelt. Diese werden vom Generalvikar erlassen.

#### **§ 4 Beantragung**

- (1) Ein Antrag auf Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung ist an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten. Er wird von der Abteilung Schule – Hochschule – Medien (Schulabteilung) bearbeitet.
- (2) Zur Antragstellung sind die bei der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats erhältlichen Formulare zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein handschriftlicher oder tabellarischer Lebenslauf;
  2. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den zur Erteilung des Religionsunterrichts qualifizierenden Hochschulabschluss und ggf. des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes;
  3. der Studienbegleitbrief bzw. entsprechende Bescheinigungen zum Nachweis der Teilnahme an den verbindlichen Veranstaltungen der kirchlichen Studienbegleitung;
  4. ein Tauf- und Firmzeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf;
  5. Referenzen über die Teilnahme am kirchlichen Leben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4;
  6. das schriftliche Versprechen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5;
  7. ggf. weitere vom Bischöflichen Generalvikariat verlangte Dokumente.

#### **§ 5 Verfahren**

- (1) Sofern nach Prüfung des Antrags keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass bei der antragstellenden Person die in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, wird dem Ortsordinarius empfohlen, die kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen.
- (2) Wenn hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung Bedenken bestehen, wird die antragstellende Person über Inhalt, Umfang und Art der Bedenken im Einzelnen schriftlich informiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder mündlich eine Stellungnahme zu Protokoll zu geben. Falls durch die Stellungnahme die Bedenken ausgeräumt worden sind, wird der Antrag dem Ortsordinarius mit der Empfehlung vorgelegt, die kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen.
- (3) Bleiben auch nach der Stellungnahme der antragstellenden Person Bedenken bestehen, wird der Antrag durch die Missio-Kommission geprüft. Hierzu ist die antragstellende Person zu einer mündlichen Anhörung einzuladen. Die Missio-Kommission erstattet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Ortsordinarius einen Bericht mit einer Entscheidungsempfehlung. Ein Minderheitenvotum wird dem Bericht ggf. beigelegt.

- (4) Die antragstellende Person kann sich in jedem Stadium des Verfahrens einer Person ihres Vertrauens als Beistand bedienen und diese auch stets bei Gesprächen beiziehen, insbesondere bei der Anhörung nach Abs. 3 Satz 2.
- (5) Bei Annahme des Antrags erteilt der Ortsordinarius die kirchliche Bevollmächtigung entsprechend der erworbenen Lehrbefähigung. Im Falle der Zurückweisung des Antrags werden der antragstellenden Person die Gründe schriftlich mitgeteilt, die für die Entscheidung des Ortsordinarius ausschlaggebend waren.

#### **§ 6 Missio-Kommission**

- (1) Die Missio-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und kirchenrechtlicher Entscheidungsmomente gewährleistet ist.
- (2) Der Missio-Kommission gehören an:
  1. die Leiterin oder der Leiter der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats als Vorsitzende oder Vorsitzender;
  2. die Professorin oder der Professor für Religionspädagogik der Theologischen Fakultät Fulda;
  3. der Bischöfliche Offizial;
  4. zwei im Bistum Fulda tätige Religionslehrkräfte, die vom Diözesanbischof auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats ernannt werden.Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 werden auf fünf Jahre ernannt. Wiederernennungen sind möglich. Nach vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Ernennung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Mitglieder der Missio-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit von der betroffenen Person abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich zu stellen und zu begründen ist, entscheidet die Missio-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

#### **§ 7 Rückgabe der kirchlichen Bevollmächtigung**

- (1) Die kirchliche Bevollmächtigung kann jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, an den Ortsordinarius zurückgegeben werden. Die Rückgabe erfolgt über die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats.

- (2) Die Rückgabe muss erfolgen, wenn die Lehrkraft die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts nicht mehr erfüllt.
- (3) Nach erfolgter Rückgabe teilt die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mit, dass die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts erloschen ist.

### § 8

#### Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die kirchliche Bevollmächtigung muss insbesondere dann entzogen werden, wenn die Lehrkraft
1. den Religionsunterricht nicht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche erteilt oder
  2. in ihrer Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche in erheblicher Weise missachtet.
- (2) Bevor die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats dem Ortsordinarius den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung empfiehlt, muss sie die betroffene Lehrkraft schriftlich oder mündlich anhören. Ziel der Anhörung ist es, die entscheidungserheblichen Sachverhalte zu klären und Möglichkeiten zur Abwendung des Entzugs zu prüfen. Nach der Anhörung ist der Lehrkraft mitzuteilen, ob die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats weiterhin die Empfehlung des Entzugs beabsichtigt. Ist dies der Fall, kann die Lehrkraft innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Mitteilung die Missio-Kommission anrufen.
- (3) Für die Anhörung durch die Missio-Kommission gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (4) Über den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung entscheidet der Ortsordinarius nach Kenntnisnahme der Entscheidungsempfehlung der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats und ggf. der Missio-Kommission. § 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Entzug wird der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.

### § 9

#### Rekurs

Gegen ein Dekret des Ortsordinarius, das die Versagung oder den Entzug der Missio canonica oder der kirchlichen Unterrichtserlaubnis zum Gegenstand hat, kann nach cann. 1732 bis 1739 CIC Rekurs eingelegt werden.

### § 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Fulda, den 2. Juli 2015



+ *Heinz-Josef Algemisen*

Bischof von Fulda